

SATZUNG

des OptecNet Deutschland e.V.

(letzte Änderung vom 08.01.2019)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „OptecNet Deutschland e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein OptecNet Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die überregionale Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Optischen Technologien.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Wahrnehmung der überregionalen Aspekte der Vernetzungsinitiative Kompetenznetze Optische Technologien.
 - b. Entwicklung einer überregionalen Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation sowie internationale Anbindung und Außendarstellung der Einzelkompetenznetze.
 - c. Die Initiierung und Unterstützung von bundesweiten Initiativen zur Aus- und Weiterbildung, um die Ausbildung des Nachwuchses an wissenschaftlichen Hochschulen, die berufliche Aus- und Weiterbildung zu verbessern und bedarfsgerecht zu gestalten.
 - d. Förderung der Zusammenarbeit der regionalen Kompetenznetze Optische Technologien.
 - e. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Normen und Standards auf dem Gebiet der Optischen Technologien.
 - f. Einrichtung eines Internetportals für die Gesamtinitiative Kompetenznetze Optische Technologien, Schaffung des Zugangs zu internationalen Datenbanken und Internet-Informationen, Organisation von Messe- und Kongresspräsenz, Betreiben einer kontinuierlichen Presse- und Publikationstätigkeit.
 - g. Förderung der Vernetzung der regionalen Kompetenznetze durch überregionale Informationsflüsse, insbesondere zur Vorbereitung von Kooperationen und Projekten sowie den Erfahrungsaustausch.
 - h. Erfassung des bundesweiten Bedarfs zur regionalen Aus- und Weiterbildungssituation, Koordination von Initiativen zur Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Optischen Technologie.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagererstattung und Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder können Netzwerke aus dem Bereich der Optischen Technologien werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften des Handelsrechts sowie Vereine und Partnerschaften werden, die nach Auffassung des Vorstandes geeignet sind, den Vereinszweck auf dem Gebiet der Optischen Technologien zu fördern.
- (4) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein OptecNet Deutschland e.V. bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vorstandsvorsitzenden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Absatz 2 und 3.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die ordentlichen Mitglieder sind jederzeit berechtigt, über die Ergebnisse des Vereins unterrichtet zu werden. Ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- (2) An der Mitgliederversammlung nehmen die außerordentlichen Mitglieder beratend teil.

§ 6 Finanzierung

Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, die durch eine Beitragsordnung zu regeln sind. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung gemäß § 12 Abs. 6.

§ 7 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann beendet werden:

durch Austritt aus dem Verein nach schriftlicher Erklärung an den Vorstandsvorsitzenden bis zum 30. Juni auf das Jahresende.
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt
 - a. durch Ausschluss

wenn in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Ein Ausschluss ist Gegenstand der Tagesordnung und mit der Einladung bekannt zu geben.
 - b. durch Auflösung
 - bei Tod der natürlichen Person.
 - bei den übrigen Mitgliedern, wenn das Mitglied aufhört, rechtlich zu existieren.
 - c. durch Insolvenz

wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Kein Mitglied hat aufgrund seiner Mitgliedschaft oder nach seinem Ausscheiden Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 8 Personen und wird von der Mitglieder-versammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind nur die Geschäftsführer der ordentlichen Mitglieder. Sofern die gewählten Vorstände von OptecNet Deutschland e.V. ihre Geschäftsführerstellung bei den Mitgliedern verlieren, scheiden sie aus dem Vorstand aus. Der Nachfolger des Geschäftsführers beim jeweiligen Mitglied übernimmt bis zum Ablauf der Wahlperiode kommissarisch das Vorstandsmandat.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und sorgt für die Erfüllung seiner Aufgaben. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter) besteht aus Vorstandsvorsitzendem, seinem Stellvertreter und ggf. dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des Vorstandsvorsitzenden Gebrauch machen darf.
- (4) Der Vorstand
 - (a) leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung; er ist dieser berichts- und rechenschaftspflichtig. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, entscheidet aber in deren Rahmen frei. Er ist berechtigt, im Rahmen des Haushaltsplanes finanzielle Verfügungen zu treffen.
 - (b) kann bei seiner Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt werden, deren Tätigkeit und Arbeitsweise er in den Grundsätzen anleitet und kontrolliert.
 - (c) Ist ein Leiter der Geschäftsstelle bestellt, ist der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, dessen Dienstvorgesetzter. Die in § 9 Absatz 3 geregelte Vertretungsbefugnis bleibt unberührt.
 - (d) Falls kein Geschäftsführer bestellt ist, kann der BGB-Vorstand eine angemessene Aufwands-entschädigung erhalten. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung zusammen. Hierzu lädt der Vorstandsvorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail ein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der, bei einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung, anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands-vorsitzenden, bei Verhinderung die seines Stellvertreters. In dringenden Fällen kann mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Bei nur zwei Vorstandsmitgliedern findet eine regelmäßige Abstimmung zwischen diesen statt.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Für die Tätigkeit des Vorstands ist eine pauschale Vergütung zulässig. Der Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z. B. Telefon, Fahrtkosten usw.) bleibt davon unberührt.

§ 10 Vorstandsvorsitzender / Stellvertreter

Dem Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Durchführung der Beschlüsse. Er ist an sie gebunden. In seiner Arbeit kann er von einem Geschäftsführer unterstützt werden. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers. Die in § 9 Absatz 3 geregelte Vertretungsbefugnis bleibt unberührt.

§ 11 Geschäftsführer

Es kann ein Geschäftsführer vom Vorstand bestellt werden. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorgaben des Vorstandes sowie der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Vorstandsvorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per Email zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit nicht anders durch die Satzung oder zwingend durch das Gesetz bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller Mitglieder für die Annahme eines Vorschlags aussprechen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse können in Ausnahmefällen auch auf schriftlichem Weg herbeigeführt werden (§ 32 BGB). Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung nicht durch andere Mitglieder oder deren Vertreter vertreten lassen. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Geladene Experten können als Gast ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Die bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden in einem von einer vom Vorstand benannten Person zu erstellenden Protokoll festgehalten und von dieser sowie einem Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung zugeschickt. Das Protokoll ist auf der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - die Richtlinien für die Arbeit des Vereins
 - den Haushaltsplan
 - die Beitragsordnung
 - die Entlastung des Vorstandes, gegebenenfalls des Geschäftsführers
 - über Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - die Höhe der Aufwandsentschädigung für den BGB-Vorstand
 - ferner bestellt sie ggf. den Kassenprüfer (siehe § 14) und genehmigt seinen Bericht
- (7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen.

§ 13 Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung können für die Bearbeitung und Prüfung besonderer Fragen und Aufgabengebiete Ausschüsse einsetzen. Dabei können weitere Vertreter der Mitglieder und/oder Dritte einbezogen werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von 1 Jahr ein oder zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.
- (2) Wenn kein Kassenprüfer bestellt ist, muss ein Steuerberater den Jahresabschluss auf Grundlage der vorgelegten Buchführung erstellen. Dies ist einer Kassenprüfung gleich zu setzen.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesrepublik Deutschland (BMBF), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der Optischen Technologien) zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern angezeigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 08.01.2019 in Frankfurt a.M.

Eingetragen am 8.5.2019
in das Vereinsregister Hannover 8388